

1 Leihgegenstand

Der Verleiher überlässt dem Entleiher die nachstehend beschriebenen, in seinem Eigentum stehenden Gegenstände zur unentgeltlichen Nutzung:

- Genaue Auflistung der Spielsachen
- 1 Transportanhänger, amtl. Kennzeichen: BOH EW 610

Die maximale Stützlast beträgt 75 kg.

Diese Vorgabe ist vom Entleiher bei der Wahl des Zugfahrzeuges zu beachten.

Die Gegenstände befinden sich zum Zeitpunkt der Ausleihe in verkehrssicherem und technisch einwandfreiem Zustand.

2 Pflichten des Entleihers

- Die Abholung und Rückgabe erfolgt durch den Entleiher (Führerschein Klasse 3 bzw. ab 01.01.1999 Klasse BE mit Klasse B ist erforderlich).
- Der Entleiher ist verpflichtet, nach Benutzung der Spielgeräte deren ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit der Bestückung gemäß Inventarliste zu überprüfen.
- Der Entleiher hat die Spielgeräte während der Dauer der Benutzung zu beaufsichtigen. Für die Dauer der Leihe hat er die Spielsachen gegen Diebstahl oder Sachbeschädigung zu sichern und zu schützen. Er gewährleistet den vertragsgemäßen Gebrauch.
- Die Spielsachen müssen jeweils über Nacht (wenn das Spielmobil über mehrere Tage gebucht ist) sicher im Anhänger verstaut werden.
- Die überlassenen Gegenstände sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie sind in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand zurück zu geben. Sollten während des Zeitraums der Leihe Schäden oder Verluste an den Gegenständen entstehen, sind diese unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe der BEW oder der Feuerwehr mitzuteilen. Auf Anforderung des Verleihers hat der Entleiher den Schaden schriftlich zu schildern und den Schädiger zu benennen.
- Der Anhänger darf ausschließlich zum Transport der Spielsachen genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist ausdrücklich untersagt.
- Der Entleiher ist nicht berechtigt, die Gegenstände an Dritte weiter zu verleihen.
- Ist für die Nutzung der überlassenen Gegenstände eine behördliche Genehmigung erforderlich, so hat der Mieter diese Genehmigung einzuholen.

3 Haftung

Die Gefahrtragung und Haftung geht mit Übergabe der Gegenstände bis zur Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Leihe auf den Entleiher über.

Sollten Personen- oder Sachschäden bei der Nutzung der Spielsachen entstehen, haftet der Entleiher. Sofern eine Pflichtverletzung des Entleihers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zum Schaden an den Gegenständen geführt hat, haftet der Entleiher für Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Für Veränderungen oder Verschlechterungen, die über Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen, haftet der Entleiher und trägt die Kosten für die Beseitigung der Mängel.

Die Haftung des Verleihers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Versicherung

Für den Anhänger besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 25 € sowie eine Kraftfahrthaftpflichtdeckung mit einer pauschalen Deckungssumme von 100 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis.

Weitere Haftpflicht- und Kaskoversicherung durch den Verleiher bestehen nicht.

5 Kündigung

Dieser Vertrag ist von beiden Seiten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündbar. Einer vorherigen Anzeige der Kündigung bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein nachweisbarer Eigenbedarf des Verleihers vorliegt oder bei einem schuldhaften Verstoß des Entleihers gegen seine Sorgfaltspflichten.

6 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Leihsache steht dem Entleiher nach Ablauf der Verleihzeit nicht zu.

7 Schriftformklausel und Nebenabreden

Nebenabreden oder Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form. Individualabreden haben Vorrang.

Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien eine wirtschaftlich adäquate Lösung zu finden, ohne dass die übrigen Bestimmungen unwirksam werden.

Regeln zur Nutzung des Spielmobils

1. Die Spielsachen sind jederzeit von mindestens einer Person zu beaufsichtigen.
2. Die Spielsachen sind sorgsam zu behandeln.
3. Nach Nutzung des Spielmobils sind die Spielsachen an den dafür vorgesehenen Stellen im Anhänger abzustellen bzw. zu befestigen.
4. Kinder, die sich nicht an die oben genannten Regeln oder an die Weisungen der Aufsichtsperson(en) halten, sind von der Nutzung der Spielsachen auszuschließen.
5. Die Spielsachen müssen jeweils über Nacht (wenn das Spielmobil über mehrere Tage gebucht ist) sicher verpackt im Anhänger verstaut werden.

Sollte sich der Entleiher nicht um die Einhaltung der Regeln bemühen, ist ein zukünftiger Verleih an ihn ausgeschlossen.